

heit anzunehmen ist — (vorzüglich bei großen Besitzungen, wo die Ablösung des Lehngeldes wirklich von Bedeutung ist, denn bei kleinen Häusern kommt so viel in Abrechnung, daß die Sache schließlich keine Bedeutung hat) — daß von vier Verkaufsfällen gewiß zwei zwischen Vater und Sohn abgeschlossen werden, und daß da niemals der Reinertrag zu zehn Neugroschen von einer Steuereinheit berechnet wird. Wenn wir dies nicht weglegen können, so glaube ich, daß es die Regierung wohl verantworten kann, wenn sie auf die Anträge im Ausschußberichte eingeht. Uebrigens bringt diese Weigerung der Regierung die Berechtigten in keine angenehme Stellung den Verpflichteten gegenüber, und ich beklage es sehr, daß dies einige Berechtigte nicht einsehen; denn wenn die Berechtigten in Zukunft, wie es uns doch bevorsteht, mit der Gemeinde zu thun haben, wenn sie mit ihr bei allen Gelegenheiten Hand in Hand gehen, mit ihr Gleiches zu tragen haben, nicht wie zeither gesondert dastehen wollen und sollen, so ist es doch wahrlich ein angenehmes Gefühl für den Berechtigten nicht, wenn er in der Mitte der Gemeindeglieder immer wieder als Bevorzugter dastehen soll. Die Belasteten verwechseln die Person mit der Sache; sie glauben nicht, daß sie das, was sie an dergleichen Lasten an das Gut zu geben haben, an das Gut geben, sie glauben, daß sie es der Person geben, und deshalb sieht der Berechtigte stets, oder doch wenigstens in den meisten Fällen, von Seiten der Gemeinde und der Gemeindeversammlung sich nicht so behandelt, wie er es am Ende vermöge seiner Stellung beanspruchen könnte und wie es auch gewiß der Fall sein wird, sobald die Bevorzugungen endlich einmal aufhören, und wenn die Regierung dem Gutachten des Ausschusses und dem, wie ich hoffe, darauf gegründeten Kammerbeschlusse nachgiebt, so führt sie uns nur einen Schritt weiter zu dem von uns Allen gewünschten Ziele der möglichsten Gleichheit aller Staatsbürger in Bezug auf Rechte und Pflichten.

Abg. Jacob aus Bauhen: Die Lehngelderrenten, meine Herren, sind unter den baaren Geldgefallen, durch deren Uebernahme in neuester Zeit die Besitzer von Rusticalgrundstücken sich die Befreiung von allerhand früheren Lasten des Feudalwesens erkaufen mußten und noch müssen, wohl diejenigen, welche die Landwirthe am meisten beschweren und zur Unzufriedenheit reizen. Sie sind eine neue, oft auch ziemlich hohe Abgabe; denn wenn ich recht unterrichtet bin, so ist ein mir bekannter Besitzer eines Gutes von etwas mehr als 1400 Steuereinheiten, welcher vor zwanzig Jahren 300 Thaler Lehngeld bezahlte, im Wege des Processes verurtheilt worden, jährlich eine Rente von mehr als 30 Thaler zu bezahlen. Sie sind also eine neue und zum Theil hohe Abgabe, für deren Abentrichtung dem Verpflichteten für seine Person keinerlei materieller Vortheil erwächst, wie dies früher bei Ablösung der Hofdienste und anderer damit verbundener Lasten der Fall war. Es hat im Gegentheil der Verpflichtete bei Uebernahme des Grundstücks die an die Herrschaft zu leistenden Obliegenheiten schon erfüllt, und man kann es ihm daher nicht ver-

denken, wenn er die Lehngelder so billig als möglich abzulösen wünscht. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Ablösung dem Berechtigten keinen Vortheil, sondern großen Nachtheil bringt, denn es ist etwas ganz Anderes, das Recht zu haben, bei jeder Besitzveränderung von einem gewissen Gute gewisse Procente des Werthes zu erheben, und etwas ganz Anderes, sich ein für allemal mit einer Ablösungssumme begnügen zu müssen. Allein man darf doch auch nicht vergessen, daß die Lehngelder in der Höhe, wie sie jetzt berechnet worden sind, in früherer Zeit nicht erhoben wurden; denn es ist uns ja Allen bekannt, wie weit niedriger die Preise der Grundstücke sonst waren, wie niedrige Sätze bei der Uebergabe von ländlichen Grundstücken Seiten der Aeltern an die Kinder angenommen worden sind, und wie manche Hinterziehungen da stattgefunden haben mögen. Darum zeigen sich auch die Berechtigten selbst geneigt, billige Grundsätze bei der Ablösung des Lehngeldes zu befolgen. Wo z. B. an einem Orte einzelne Verpflichtete auf dem Wege des Processes zur Ablösung nach fünf Fällen verurtheilt worden waren, da hat man auf dem Wege gütlichen Vergleichs bloß drei Fälle oder zwei und einen halben Fall angenommen. Darum glaube ich es vor meinem Gewissen und vor den Berechtigten verantworten zu können, wenn ich mich den Anträgen des geehrten Ausschusses mit anschließe.

Abg. Naumann: Nachdem ich mich zuvörderst mit dem, was von beiden vorhergegangenen Rednern ausgesprochen worden ist, ganz einverstanden erkläre, fühle ich mich veranlaßt, auf das, was wir vom Ministertische aus genommen haben, Einiges zu erwidern. Mit Freuden vernahm ich vom Herrn Staatsminister im Beginne seiner Rede, daß das Ministerium der Ansicht gewesen sei, bei der gegebenen Gesetzesvorlage den Weg möglichster Schnelligkeit und Billigkeit der Ablösung einzuschlagen, um auf möglichst schnelle und billige Weise die Lehngelder zur Ablösung zu bringen. Dieser vorausgeschickten, wie gesagt, von mir aufrichtig mit Freude begrüßten Bemerkung folgten indeß leider andere, die eben nicht im innigen Zusammenhange mit jenen standen. Ich hörte im weitern Verlaufe der Rede den Herrn Minister nur sprechen von den rechtlichen Lehnsfällen bezüglich der Berechtigten, von den Opfern, welche von den Berechtigten bei den durch die Gesetzesvorlage gemachten Bestimmungen gebracht würden, ferner von den Nachtheilen, welche die Berechtigten trafen, wenn auf diese Weise abgelöst würde. Alle diese Nachtheile, welche hier der Herr Minister auf Seite der Berechtigten gebracht hat, halte ich dafür, sind sehr schwankender Natur, bald fallen sie den Berechtigten, bald den Verpflichteten zur Last, und es wäre hier am besten, wenn Eins mit dem Andern aufgehoben würde. Was nun ferner der Herr Regierungskommissar Schaarschmidt erwähnte, so war es nicht anderer Natur, als das, was der Herr Staatsminister gesagt hat, denn er bezog sich auch nur auf die etwaigen Nachtheile der Berechtigten und gedachte dabei der Vortheile, welche die Verpflichteten bei jenen Nach-